Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1681 (neu)

20. 01. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 GG, bestehend aus 13 Mitgliedern (5 CDU/CSU, 4 SPD, 2 FDP, 2 GRÜNE), eingesetzt. Dieser Ausschuß soll mögliche Mißstände, Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen innerhalb der deutschen Atomindustrie und deren Aufsicht klären. Insbesondere sollen folgende Fragen untersucht werden:

1. Hat die Bundesregierung ihre Verpflichtung erfüllt und erfüllt sie sie noch, die strikte Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Anlagen zu gewährleisten, insbesondere

   a) im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis,

   b) hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Betreiber von kerntechnischen Anlagen (§ 7 Atomgesetz),

   c) hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Unternehmen, die Anlagen gemäß §§ 6, 9 und 9a Atomgesetz betreiben,

   d) hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Unternehmen, die Kernbrennstoffe befördern (§ 4 Atomgesetz),

   e) hinsichtlich der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren?

2. In welcher Weise und in welchem Umfang stellt die Bundesregierung die Entsorgung radioaktiver Abfälle sicher? In welcher Weise prüft die Bundesregierung und seit wann prüft sie die

   — Entsorgungstechnik,

   — Entsorgungsstandorte und

   — Entsorgungslagertechnik und -bedingungen?

3. Welche Gefahren verursacht der Transport radioaktiver Stoffe? In welchem Umfang werden Transporte radioaktiver Stoffe durchgeführt und in welchem Umfang sollen sie in

Zukunft durchgeführt werden? In welcher Weise kontrolliert die Bundesregierung technisch und rechtlich den Transport radioaktiver Stoffe, insbesondere hinsichtlich Menge, Art und Zusammensetzung der transportierten Stoffe bei Transporten im Inland, bei Ein- und Ausfuhr sowie bei Transittransporten? In welcher Weise gewährleistet die Bundesregierung die technische Zuverlässigkeit von in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten bzw. hergestellten Transportbehältern?

4. Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit kerntechnischen Betrieben gemäß §§ 4, 6, 7, 9 und 9a Atomgesetz insbesondere in Hanauer Nuklearbetrieben (Firma NUKEM, Firma ALKEM, Firma RBU, Firma HOBEG, Firma Transnuklear) von Verstößen gegen das Atomgesetz, die Strahlenschutzverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Gewerbeordnung, das Strafgesetzbuch sowie andere rechtliche Vorschriften Kenntnis erhalten, rechtswidrige Handlungen geduldet oder an diesen rechtswidrigen Handlungen durch Handeln oder Unterlassen mitgewirkt?

5. Haben die Strahlenschutzkommission, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Reaktorsicherheitskommission, das Bundesamt für Wirtschaft, die Technischen Überwachungsvereine sowie sonstige staatliche oder staatlich beauftragte Institutionen Verstöße gegen Rechtsvorschriften geduldet oder an ihnen mitgewirkt? Welche personellen Verflechtungen bestehen zwischen den genannten Institutionen und den Betreibern kerntechnischer Anlagen?

6. Haben die Betreiber oder Eigentümer von kerntechnischen Anlagen Forschungseinrichtungen und anderen kerntechnischen Einrichtungen auf politisch Verantwortliche oder Behörden Einfluß genommen, wenn ja, in welcher Weise? Sind Spenden – ggf. in welcher Höhe – oder andere Zuwendungen von Betreibern kerntechnischer Anlagen, Forschungseinrichtungen oder anderen, mit der Atomenergie befaßten Stellen an – ggf. welche – politische Parteien oder andere politisch Verantwortliche gelenkt worden?

7. Ist eine lückenlose Kontrolle radioaktiver Stoffe, die von bundesdeutschen Firmen oder in ihrem Auftrag in das Ausland transportiert oder dort gelagert bzw. verarbeitet werden, möglich, ggf. in welcher Weise wird und wurde diese Kontrolle ausgeübt? Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, daß während des Transports keine Umdeklarierung vorgenommen wird?

8. An welchen kerntechnischen Betrieben sowie entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Ausland sind bundesdeutsche Firmen beteiligt und in welchem Rahmen wird diese Beteiligung überwacht? Hat die Bundesregierung alle Möglichkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz genutzt, um die Ausfuhr kerntechnischen Materials und kerntechnischer Anlagen zu kontrollieren? Ist durch den Export

von Teilen kerntechnischer Anlagen gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen worden?

9. Hat die Bundesregierung die Nichtverbreitung von waffenfähigen kerntechnischen Materialien über bundesdeutsche Firmen kontrollieren können? Hat sie diese Kontrolle ggf. ausreichend ausgeübt? Ist waffenfähiges kerntechnisches Material von bundesdeutschen Firmen oder mit ihrer Beteiligung in Drittländer gelangt? Sind die von EURATOM und IAEO durchgeführten Kontrollen geeignet und ausreichend, um eine lückenlose Kontrolle des Spaltstoffflusses zu gewährleisten? Sind die Inspektionsziele der genannten Behörden erreicht worden?

10. Welche Forderungen sind aus den vom Untersuchungsausschuß zu treffenden Feststellungen zu ziehen, insbesondere

    — hinsichtlich der Stillegung kerntechnischer Anlagen sowie

    — der Behandlung laufender Genehmigungsverfahren betreffend kerntechnischer Anlagen?

Bonn, den 20. Januar 1988

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333